



# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG (FN 177186v) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Salzburger Nachrichten“ die Bestimmung des § 40 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria nicht bis zum 31.03.2023 eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung für das Jahr 2022 übermittelt wurden.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG (vormals: Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG) war im Jahr 2022 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Salzburger Nachrichten“ bei der KommAustria registriert.

Mit Schreiben vom 13.03.2023 wurde die Abrufdiensteanbieterin auf die Meldeverpflichtung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis 31.03.2023 und die Ausnahmekriterien gemäß § 5 der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste hingewiesen. Darüber hinaus wurden mehrere Telefonate mit einer Mitarbeiterin der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG geführt.

Im Rahmen der gemäß § 65 AMD-G durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung (Markterhebung 2022) gab die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG an, 290 Beschäftigte und einen Umsatz von 47.000 Euro (sowohl Medien als auch gesamt) gehabt zu haben.

Da eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis zum 31.03.2023 nicht einlangte und die gemeldeten Umsatzzahlen der KommAustria nicht nachvollziehbar erschienen, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 18.04.2023 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G ein und räumte der Abrufdiensteanbieterin die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Am 18.04.2023 führte einer der Geschäftsführer der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG in einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin aus, dass er im Rahmen der Markterhebung davon ausgegangen sei, dass die Umsätze in Tausenderschritten anzugeben seien, wodurch die Meldung von EUR 47.000,- zustande gekommen sei. Dies sei aufgrund eines Missverständnisses entstanden. Darüber hinaus führt er aus, dass er aufgrund dessen, dass „Nachrichten“ nicht meldepflichtig seien, davon ausgegangen sei, dass überhaupt keine Meldepflicht des Abrufdienstes „Salzburger Nachrichten“ bestehe.

Am 18.04.2023 holte die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG die Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G nach.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG war im Jahr 2022 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Salzburger Nachrichten“ bei der KommAustria registriert.

Die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG hatte im Jahr 2022 290 Mitarbeiter und einen Umsatz von ca. EUR 47.000.000,-.

Eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung wurden der KommAustria nicht bis zum 31.03.2023 übermittelt.

Am 18.04.2023 holte die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG die Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G nach.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung hinsichtlich des von der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 30.05.2019, KOA 1.950/19-028. Die Feststellungen, dass am 18.04.2023 und somit nicht bis zum 31.03.2023 eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bei der KommAustria einlangte, ergeben sich ebenso aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung hinsichtlich der Beschäftigtenzahl beruht auf den Angaben der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG im Rahmen der Markterhebung 2022 und die Feststellung des Umsatzes auf den Angaben in der Markterhebung 2022 in Zusammenschau mit den Ausführungen des Geschäftsführers im Rahmen des Telefonats am 18.04.2023, die vor dem Hintergrund der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2020 und 2021 ersichtlichen Umsatzerlösen nachvollziehbar erscheinen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 80/2023, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Rechtsgrundlagen**

Die maßgebliche Bestimmung des AMD-G lautet:

#### *„Mindestanteil und Kennzeichnung*

*§ 40. (1) Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf haben dafür zu sorgen, dass*

- 1. im Durchschnitt eines Kalenderjahres berechnet zumindest 30% der Titel im jeweiligen Katalog europäische Werke sind und*
- 2. in der Präsentation ihrer Sendungskataloge diese europäischen Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung näher zu bestimmen,*

- 1. wie die Ermittlung des auf die Anzahl der Titel bezogenen Mindestanteils insbesondere auch im Fall von Serien und deren Staffeln sowie im Fall von finanziell aufwändigeren Produktionen zu erfolgen hat sowie welche Daten zu übermitteln sind und*
- 2. welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendienstanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach Abs.1 entbunden sind.*

*[...]*

*(4) Mediendienstanbieter eines Abrufdienstes haben der Regulierungsbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres die Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach Abs. 1 Z 2 getroffenen Maßnahmen zur*

*Kennzeichnung zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die so erhobenen Daten dem Bundeskanzler bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres für die Berichterstattung an die Europäische Kommission zu übermitteln.“*

Die Verordnung der KommAustria über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) in der Fassung vom 22.08.2022, KOA 1.988/22-141, lautet in ihren maßgeblichen Teilen:

#### ***„Ausnahmen von der Berichtspflicht***

**§ 5. (1) Umsatz und Beschäftigtenzahl eines Mediendienstanbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf sind im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 2 AMD-G als gering anzusehen, wenn der Umsatz EUR 2.000.000,- und die Beschäftigtenzahl zehn Personen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten haben.**

*(2) Zuschauerzahlen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sind als gering im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 2 AMD-G anzusehen, wenn die Zahl der*

*a) Abrufe 20.000.000 bei Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD),*

*b) Einzelkunden 7.000 bei Transactional-Video-on-Demand-Angeboten (TVOD) oder*

*c) Abonnenten 1.000 bei Subscription-Video-on-Demand-Angeboten (SVOD)*

*im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.*

*(3) Von der Verpflichtung des § 40 Abs. 1 AMD-G sind jene Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf entbunden, die weder die in Abs. 1 noch die in Abs. 2 genannten Schwellenwerte überschreiten.“*

### **4.3. Verletzung des § 40 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf dafür zu sorgen, dass im Durchschnitt eines Kalenderjahres berechnet zumindest 30 % der Titel im jeweiligen Katalog europäische Werke sind und in der Präsentation ihrer Sendungskataloge diese europäischen Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden.

Gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung unter anderem näher zu bestimmen, welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendienstanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind.

Mit § 5 der Verordnung Europäische Werke – Abrufdienste legte die KommAustria fest, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind, sofern weder ihr Umsatz EUR 2.000.000,- und ihre Beschäftigtenzahl zehn

Personen noch die Zahl ihrer Abrufe 20.000.000 bei Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD) überschritten hat.

Die Abrufdiensteanbieterin ist, da ihr Umsatz und ihre Beschäftigtenzahl ausweislich der Feststellungen die Schwellenwerte überschreiten, nicht gemäß § 5 der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste von den Verpflichtungen gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G befreit, weswegen hinsichtlich des von ihr im Jahr 2022 bereitgestellten Abrufdienstes eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G zu erstatten gewesen wäre.

Nachdem der KommAustria von der Abrufdiensteanbieterin bis zum 31.03.2023 keine entsprechende Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G für den von ihr im Jahr 2022 bereitgestellten Abrufdienst übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die Bestimmung des § 40 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010, idF der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018 – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung und Kennzeichnung von europäischen Werken in Abrufdiensten.

Zweck der Bestimmung des § 40 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 4 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Abrufdiensteanbieter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat. Die Bestimmung des § 40 AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Abrufdiensteanbietern an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung des Berichts an den Bundeskanzler nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG ihrer Berichtspflicht verspätet nachgekommen ist.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 40 Abs. 4 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.988/23-144“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Juli 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)